

03.05.2023

(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

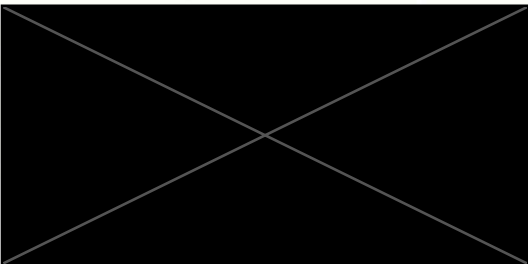
Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 066-ZR I
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Aug. '23 die Examensklausuren schreiben werde.



Az.: 7 0 54121

[Landgericht Hamburg]

U r t e i l

im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

des Herrn Horst Möller, Koppelweg 5, 22567 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schröder & Fiedler,
Postfach 2567, 20252 Hamburg

gegen

Herrn Matthias Kaufmann, Wiesenallee 74,
22867 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lorenzen,
Bertholdallee 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 7,

durch die Richterin am Landgericht Dr. Meuz als
Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung
am 08.03.2021 für Recht erkannt:

✓

1. Der Beklagte wird verurteilt an den
Kläger 13.000,00 € zu zahlen; im
Übrigen wird die Klage abgewiesen

✓

✓

2. [erlassen]

TATBESTAND

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer vom Kläger begehrten Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Pferd.

Der Kläger wandte sich im Sommer 2013 an den Beklagten, einen hauptberuflichen Springreiter, der Nebenberuflich Pferde verkauft, wobei er hierbei nicht in der Absicht handelt, Gewinne zu erzielen. Der Kläger wollte für seine Tochter ein Pferd erwerben, das diese für Reitturniere und den Springreitsport einsetzen sollte.

Im November 2013 empfahl der Kläger-Beklagte dem Kläger den Kauf von „Gabido“, einem zu diesem Zeitpunkt sieben Jahre alten holsteiner Hengst. Es wurde für den 21.11.2013 ein Probereiten vereinbart. Dieses konnte jedoch wegen einer Lahmheit auf dem rechten Bein nicht stattfinden. Die Tochter machte sich jedoch vor Ort bereits mit dem Wissen des Pferdes vertraut und kam zu dem Entschluss, dass die Wahl eines anderen Pferdes für sie nicht in Betracht komme.

Verabredungsgemäß wurde ein Termin zum 28.11.2013 zum Probereiten vereinbart (- in der Hoffnung, dass das Pferd dann nicht mehr lahmt). Dieser konnte stattfinden, wobei das Pferd lahmfrei Probe geritten werden konnte. Am gleichen Tag schlossen die Parteien über das Pferd einen Kaufvertrag, auf den wegen seiner

1 überflüssig

und: Pferd wurde
übergaben

✓ Einzelheiten verwiesen wird (Bl. ... d.A.; Anh.
K1). In § 3 des ^{Kaufvertrages} wurde als „Beschaffenheit“
vereinbart: „Pferd ist bereits im Sport eingesetzt, mit
Erfolgen in der Disziplin „Springen“. Der Kläger zahlte
✓ den Kaufpreis über 22.000,00 €.

Am gleichen Tag fand in der Pferdeklinik Groß-
hansdorf die in § 4 des Kaufvertrages vorgesehene
Kaufuntersuchung statt, bei der der behandelnde
Veterinärmediziner Dr. Mitsch als Lahmfrei und
„geeignet für den beabsichtigten Verwendungszweck“
einstuft (im Einzelnen Bl. ... d.A.; Anh. B1). Der Kläger
erhielt am 29.11.2018 das Untersuchungsprotokoll und
erhob hierauf keine Einwände.

✓ Allerdings lehnte das Pferd in der Folgezeit bei einer
zweiten Untersuchung ^{am 14.01.2019} (Anh. Bl. ... d.A.; Anh. K2) eine
mittlere Lahmheit sowie Flüssigkeitfüllung im
rechten Fesselgelenk festgestellt wurden. Die Untersuchung
✓ kostete den Kläger 1.000,00 €, welche er bezahlte.
Bei einer dritten Untersuchung am 05.02.2020 (Bl. ...
d.A.; Anh. K3) zeigte sich eine leichte Verbesserung
und nur noch eine geringe Lahmheit. [⊗] Im Anfang
März 2020 war das Pferd Lahmfrei, sodass das
Pferd abtrainiert werden sollte.

⊗ Der Kläger zahlte für die Untersuchung
✓ 200,00 €.

✓ Jedoch trat nach kurzer Zeit erneute Lahmheit
auf.

Am 11.05.2020 erläuterte der Kläger in einem Gespräch

⊗ Eine medizinische Heilung ist nicht zu erreichen.

Das Pferd leidet an einer chronischen degenerativen Ursachen-Entzündung, wie von dem vom Gericht längere Zeit Sachverständigenurteilen vom Sachverständigen Dr. Waller vom 04.07.2021 festgestellt und von den Parteien unstrittig gestelt wurde. Das Pferd hat einen Wert von 10.000,00 €. Im gesunden Zustand wäre es 20.000,00 € wert gewesen.

überflüssig

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe neben dem Kaufpreis auch die Untersuchungs- und Futterkosten zu zahlen (30.000,- €).

irrelevant = überflüssig

- ✓ mit dem Beklagten den Rücktritt. Der Beklagte lehnte die Rückabwicklung ab, da mit dem Verweis darauf, dass die Mangelhaftigkeit seiner Ansicht nach nicht zu geringe nachgewiesen sei.

- ✓ Am 27.05.2020 ließ der Kläger daher eine Kernspintomographie (MRT) durchführen, für die er 2.000,00 € zahlte. Es wurde eine akute Fesselgelenkentzündung festgestellt, die das Pferd für den Turniersport untauglich macht. ⊗

Am 17.06.2020 erklarte der Kläger nachrichtig den Rücktritt und forderte die Rückzahlung des Kaufpreises (22.000,00 €), der Untersuchungskosten (s.o.; 3.200,00 €) sowie der Futterkosten von November 2019 bis Februar 2020 (4.800,00 €).

Nach mit Schreiben vom 20.10.2020 setzte der Kläger erfolglos eine Frist bis zum 16.11.2020

- ✓ Der Kläger behauptet, die schon vor der Übergabe der Tieres geleistete Untersuchungs- und Futterkosten seien vor dessen Übergabe aufgebracht.

Die Klage ist am 12.02.2021 bei Gericht eingegangen und wurde dem Beklagten am 22.02.2021 zugestellt.

Darin hat der Kläger zunächst ~~beacht~~ den Antrag

in Bezug
des Gutachten vom 04.07.2021 sowie auf
die ergänzende Stellungnahme der Sach-Anleitung
der Sachverständigen aus der auf das Sicherheitsprotokoll
verwiesen.

angehörigt, ¹⁾ den Kläger zu verurteilen, an den
Kläger 30.000,00 € zu zahlen Zug um Zug gegen
Übergabe des Pferdes, ^{Gebilde} sowie 2) festzustellen,
dass sich der Beklagte mit der ~~Annahme~~ ^{Annahme} Rücknahme
des Pferdes ^{Gebilde} in Annahmeverzug befindet.

Der Kläger hat am 25.07.2021 das Pferd an
einen Freizeitreiter für 12.000,00 € verkauft. Das
Pferd ist ~~kurz~~ ^{an dem folgenden Verkehrsdienstag} verstorben.

Seine ursprünglich zu 2) gestellte Antrag hat der
Kläger in der mündlichen Verhandlung ~~an~~ durch
gewonnen.

Nunmehr beantragt der Kläger ^{Strafgenüß} I,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn ~~30.000,00 €~~
~~abzüglich~~ 30.000,00 € abzüglich des objektiven
Wertes des Pferdes in Höhe von 10.000,00 €
zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise erklärt der Beklagte die Aufrechnung mit
dem klägerischen Anspruch in Höhe von
2.000,- €.

Das Gericht hat aufgrund ^{aufgrund} Beweisbeschlusses vom
04.04.2021 ein veterinärmedizinisches Gutachten
des Sachverständigen Dr. Waller eingeholt ~~wegen der~~
zum rechten Fesselgelenk eingeholt. Wegen der
Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

ganz ausdrücklich nicht!

Der klägerische Antrag ist erheblicher nicht auf eine „Zug-um-Zug-Rückzahlung“ der Zahlungsansprüche gerichtet (vgl. § 348 ZPO). Mit der vom Kläger geltendgemachten „Anrechnung“ hat dieser vielmehr die Aufrechnung erklärt.

Wegen der Rücknahme des Antrages zu Ziff. 2, den der Kläger ursprünglich eingekündigt hat, was hier nicht über den nunmehr vom Kläger ungestellten Antrag zu entscheiden (§ 265 I ZPO).

Diese wurde zeitgleich mit der Antragsstellung (vgl. § 137 I ZPO) erklärt, was im Hinblick auf § 265 I ZPO A. noch als rechtzeitig anzusehen ist. ✓

→

III.

I. Die Klage ist zulässig.

unproblematisch

Die Änderung des ursprünglichen Klageantrages ist nach § 264 Nr. 2 ZPO privilegiert. ✓

Es bedurfte daher keiner Beklagtenzustimmung (vgl. § 267 ZPO, § 263 ZPO).

1. Der Kläger verfolgt eine Leistungsklage in Form einer Zahlungsklage, was eine statthafte Klageart darstellt.

2. Dass der Kläger wegen der späteren Veräußerung des Pferdes wegen ~~der~~ ^{des} er ursprünglich seinem Zahlungsantrag unter einem Zug-um-Zug-Vorbehalt gestellt hatte, vielmehr die Aufrechnung mit seinem Rückzahlungsanspruch mit der Wertersatzpflicht erklärt, stellt eine nachträgliche Änderung der Prozesslage dar. ^(Nr. 3) Denn in der Sache beschränkt der Kläger zudem

II. Dr

Die Klage ist teilweise begründet. Der geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger in Höhe von 13.000,00 € zu.

nein, i.E. nicht

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 30.000,00 €

a) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 22.000,- € folgt aus §§ 346 I, § 37 Nr. 3, 434 I, 475 d BGB.

aa) Der Kläger hat am 11.05.2020 gegenüber dem Beklagten den Rücktritt (estm.) erklärt, § 349 BGB.

bb) Der Kläger war schon zu diesem Zeitpunkt zum Rücktritt berechtigt, §§ 323 I Alt. 1, 437 Nr. 2, 475 d BGB. Denn der Kläger hat seine Pflicht zur Sachmangelfreien Lieferung verletzt.

(1) Die Parteien haben über das streitgegenständliche Pferd einen Kaufvertrag geschlossen (§§ 433 I, 145, 147 BGB). Ob das Pferd aufgrund des Vorhandenseins einer chronischen Knochen- Gelenk- Entzündung jemandem schädlich war, die Pflicht zur mangelfreien Vorlageerfüllung aus § 433 I BGB zu erfüllen, ist für die Wirksamkeit des Vertrages irrelevant (§ 311a I BGB). Die Regeln über Sachen finden bei Tieren entsprechende Anwendung (vgl. § 30a S. 2 BGB).

* Zudem hat er erneut den Rücktritt am 17.06.2020 erklärt. Welche der Erklärungen maßgeblich ist, bedarf keiner Entscheidung.

(2) Der Beklagte hat dem Kläger ein Pferd geliefert, das bei Gefahrübergang mangelhaft war (§ 434 I, 474 I, 477 I, 475 IV 2 BGB).

(aa) Denn das Pferd eignet sich aufgrund der chronisch degenerativen Knochen-Gelenk-Entzündung nicht zum Reiten bei Springsport-Wettbewerben und entspricht damit weder den subjektiven noch den objektiven Anforderungen (§ 434 II 1 Nr. 2 BGB ~~im 1 Nr. 2 lit. a BGB~~). Die Parteien haben in § 3 des Kaufvertrages aufgenommen, dass das Pferd bereits im Sport eingesetzt wurde und bereits Erfolge im Bereich des Springsportes erzielt hat. Dem Beklagten war bekannt, dass das Pferd zu Sportzwecken auch bei Turnieren eingesetzt werden sollte. Somit setzt die Parteien durch die Aufnahme von § 3 anhand der objektiv erkennbaren Umstände sowie der Interessenlage des Klägers (§ 133, 157 BGB) voraus, dass das Pferd an Springreitwettbewerben teilnehmen kann. Dies ist ~~bedauerlich~~ wegen der objektiven Zahnungserscheinungen als auch wegen der zugrundeliegenden chronisch-degenerativen Knochen-Gelenkentzündung nicht der Fall. Das Pferd eignet sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung (§ 434 II 1 Nr. 2 BGB). ~~Zudem entspricht das Pferd nicht den~~

Auf die objektiven Anforderungen nach § 434 III 1 BGB kommt es wegen des Vorranges von Parteiabreden nicht an.

Ebenso ist unzulässig, ob die Beschaffungsvereinbarung unter den Voraussetzungen des § 476 I 2, 47 § BGB zustande gekommen ist, da sich hier ein Verbraucher auf die Vereinbarung beruft (§ 13 BGB), was nach dem § 476 I 1 BGB nur die Befugnis des Unternehmers auf die Vereinbarung ausschließt.

bb) Das Fehlen des Falschgenusses ist als Anknüpfungspunkt für einen Sachmangel ist vorliegend nicht nach § ~~ausgeschlossen~~ nicht nach § 442 BGB ausgeschlossen, da ~~dieses~~ dieser nach § 475 III 2 BGB keine Anwendung findet.

§ 475 III 2 BGB ist anwendbar, da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf über eine Urse im Sinne des § 24 I a BGB zwischen einem Verbraucher (§ 13 BGB) und einem Unternehmer (§ 14 BGB) handelt (§§ 474 I, ~~311 III 4~~ BGB). Der Beklagte ist insbesondere Unternehmer, da er selbstständig, planmäßig am Markt eine Leistung anbietet. Die ^{physische} ~~physische~~ ^{physische} ~~physische~~ Gewinnzielsetzung macht den Verbraucher nicht weniger schutzwürdig und ist somit unzulässig.

§ 475 III 2 BGB schließt § 442 BGB aus um dem dem Unternehmer die Möglichkeit zu geben, die Aufwendungen des § 476 I 2 BGB zu unterlaufen, welche vorliegend mangels ausdrücklicher Vereinbarung i.S.d. § 476 I 2 Nr. 2 BGB

nicht eingehalten wurden.

Nein! das ist auf
Tatsachenabene str.,
aber Btl. hat Vermutung
aus § 477 I nicht widerlegt

Ablauf der Billigung findet, da
Kauf auf Probe

Hebe kein altes Gesetz zur
Verfügung!

Somit ist unstrittig, dass der Sachmangel schon
bei Gefahrübergang vorlag, da das Pferd die
↓ klagische Behauptung dahingehend, vom Zeugen
ausdrücklich dass dies bei Übergabe des
Pferdes (§ 446 BGB) schon der Fall war, nicht
bestritten wurde.

[Hilfsgutachten wg. geänderter Geschicklage]

(cc) Selbst wenn man davon ausgeht, dass der
Lehnende rechtlich Hof der Pflanzung wegen
§ 442 BGB nicht als Anbauerpflanzungspunkt im
Betracht kommt, so wird nach §§ 474, 477 I
BGB zumindest vermutet, dass die chronische
degenerative Knochen-Gelenkentzündung bereits
vor Übergabe des Pferdes vorlag.

Denn das Pferd lehnte zwar bei Gefahrübergang
nicht. Jedoch trat das Leihen des Pferdes erst-
mals am 14.01.2020 bei der Unterzeichnung und
damit binnen eines halben Jahres seit Gefahr-
überganges nach Gefahrübergang auf (§ 477 I S. 1
& 2 BGB). Damit trat ein Zustand ein, der
einen Sachmangelzustand begründet.

überflussig

Der alte Streit, ob die Sache auch dann als
die Vermutung sich auch auf einen Grundmangel
erstreckt, der bei Gefahrübergang nachweislich

⊗ Zudem erfasst die Vermutung zu Gunsten des Käufers nach § 852 des Kaufrechtes alle Mängel "unabhängig von der Art des Mangels" und damit auch Grundmängel.

↳

Wicht Vorlag ist ~~mit~~ aufgrund der Umsetzung der Wesenhaftpflichtlinie entbehrlich. Nimmher hat der Gesetzgeber dahingehend Klarheit geschaffen, dass dies der Fall ist ("Vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war").

⊗

- Der Beklagte war somit beweisbelastet. Der Beweis des Gegenteils (§ 252 S. 1 ~~252~~²⁵²) ist dem Beklagten nicht ~~mit~~ gelungen. Das Gericht ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon überzeugt, dass die chronische Entzündung bei Gefahrübergang noch nicht Vorlag oder es sich bei dem Schaden des Fußgelenkes vor Gefahrübergang um eine andere gesundheitliche Ursache handelt. Das non liquet geht somit zu Lasten des Beklagten.

Die Sachverständige führt im Gutachten und bei ihrer Anhörung aus, das Fußgelenk sei chronisch entzündet. Der Umstand, dass sich der Zustand des Gelenkes nach der Behandlung zeitweilig verbesserte, sei nicht ungewöhnlich. Allerdings führt sie auch aus, dass ein Zeitraum von Ende November bis Anfang Dezember 2015 ausreichend sein kann um eine damit chronifizierte ~~Verletzung~~ Entzündung zu entwickeln. Indes hat sie auch ausgeführt, dass es mit einer Wahrscheinlichkeit von 60-65% zu bezweifeln ist, dass bereits (was der Beklagte nimmher nicht bestritt) bei Vorliegen Problemen

Wichtig!
darauf kommt
es nicht an, da
für Bhl. unzugänglich

mit dem Fesselgelenk dies auf dieselbe
chronische Entzündung zurück zu führen ist.

Die Sachverständige ist als fachlich qualifizierte
Fachärztin für Pferde ohne erkennbares
Eigeninteresse auch ^{gläubig} glaubhaft. Ihre Darlegungen
sind in sich konsistent und gehen ersichtlich
vom zutreffenden Sachverhalt aus. Die Ausführungen
sind daher auch glaubhaft.

Was ist mit der
Ankaufunternehmung?

Demnach spricht sogar eine überwiegende
Wahrscheinlichkeit gegen den Beweis des Gegenteils, sodass
dieses das Gutachten im Hinblick auf die
Beweisfrage negativ ergebnis ist.

hoffentlich
[Ende Einschub]

S. 14.1

⊗

(3) Schließlich greift der Vorzug der Nacher-
füllung vorliegend nicht ein. Der Käufer
hätte nicht nach §§ 323 I, 475 I BGB
die Nachfrist setzen müssen. S.O.

Denn die Nacherfüllung nach §§ 437 Nr. 1,
438 I BGB ist sowohl im Hinblick auf ^{Beseitigung} ~~Nach~~
des ~~Mangels~~ ^{als auch} im Hinblick auf Nachlieferung
unmöglich. ✓

(aa) Die Unmöglichkeit der ~~Nach~~ Beseitigung des
Mangels (§§ 438 I Alt. 2 ^{275 I} BGB) ergibt sich aus
der, wenn Beklagten nicht bestimmeten Behau-

S. 14
✓ Die Vermutung ist auch nicht mit der
Art der Sache ~~unvergleichbar~~ Ware oder
des mangelhaften Zustandes unvergleichbar.
Dies ist im Hinblick auf die Art der
Ware nur dann der Fall, wenn nach
allgemeiner Lebenserfahrung fest steht, dass
der Mangelzustand später eingetreten ist
(z. B. bei schimmelndem Joghurt). Die
Ausnahme ist auf eng auszulegende
Sonderfälle beschränkt.

✓ Behauptung, dass die Heilung der Entzündung nicht möglich sein wird (die Entzündung auch durch das Gutachten bestätigt wird).

(bb) Eine Nachlieferung ist ebenfalls unmöglich da es vorliegend eine Stückschuld vermindert wurde, bei der es nur das eine Pferd erfüllungstauglich ist. Wenn es vor für den ^{Belegter} ~~Wäger~~ wesentlich, dass die Tochter des Käufers sich auf das Wesen des Pferdes eingestellt hatte und es gerade dieses Pferd sein sollte, dass das die vertragliche Beschaffenheit aufweist (§§ 133, 157 BGB). Selbst bei Annahme einer ^(§ 243 BGB) ~~Gettings-~~ schuld (kommt eine Nachlieferung nach ständiger Rechtsprechung nur bei sog. Vertretbaren Sachen in Betracht.

Nr. 37 (cc) Jedenfalls liegt ein Fall des § 475d I Nr. 2 BGB vor, da dem Käufer das Abwerten auf eine nicht erfolgsversprechende Halbbehandlung des Tieres schon im Rechtszeitpunkt nicht abgemerkt werden konnte

frgl

→ 0

(4) Schließlich ist der Rechtstitel auch nicht nach § 323 IV 2 oder VI BGB ausgeschlossen.

eher
fernliegend - 14 typet
den Kauf auf Probe

(15) Schließlich ist das Rücktrittsrecht nicht
nach § 4 Nr. 3 S. 2 des Kaufvertrages
ausgeschlossen, indem der Verbraucher
die Sache ~~als~~ ~~vor~~ durch sein Schweißen
als vertragsgemäß billigte.

~~Die Klausel ist, da sie die Rechte des
Verbrauchers~~

Auf die Klausel darf sich der Beklagte nicht
berufen, da durch sie die Rechte des
Verbrauchers ~~zur~~ ~~Über~~ aus § 437 Nr. 1-
3 BGB beschränkt werden. Auch wenn dem
Verbraucher eine Regemöglichkeit zusteht,
so sind sogar verdachte Mängel von der
Klausel erfasst, für die der Verbraucher
dann seine Rechte aus § 437 BGB verliert

Welche? alle?

b) Der Käufer hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die erzöglichen Untersuchungen nach § 311a II BGB.

1. BV.?

aa) ^{Einbeziehung der} Dann die IPflicht einer Sachmangelfreien Leistung nach §§ 433 I 1, 434 I BGB war, da die eine Stückschuld vereinbart wurde und die einzig erfüllungstatige Sache nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 275 I BGB unmöglich.

bb) ~~Dies hat der~~ Der Beklagte hat seine Unkenntnis über die Unmöglichkeit der Sachmangelfreien Leistung, welche i.R.d. § 311a II BGB die Pflichtverletzung darstellt, auch nach § 276 I BGB zu vertreten (vgl. § 280 I 2 BGB). Der Käufer hat nicht dargelegt, dass er das Pferd nach erstmaligen Auftreten des ~~Kampfers~~ Leckens beim Termin am 28.11.2013 eingehend auf mögliche versteckte Ursachen untersucht, wie dies ein umsichtiger Pferdebesitzer (§ 276 II BGB) tun würde und damit die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

frgl.

Warum jetzt § 280?

Ble.?

hier liegt § 347 II

cc) Sollte der Beklagte Kenntnis von der Ursache gehabt, so hätte er dem Käufer Käufer aufgeklärt (Abmahnungspflicht § 248 BGB).

Und dieser das Pferd nicht gekauft (Vermutung aufklärungsähnlicher Verdachts).

dd) Die Kosten sind nach § 249 I 1 BGB erstattungsfähig, da sie kausal auf die Pflichtverletzung zurück zu führen sind und der Kläger sie bereits gezahlt hat.

ee)

e) Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Ersatz der Futterkosten in Höhe von 4800,00 € aus §§ 280 I, 241 II BGB.

aa) Es handelt sich um einen Schaden neben der Leistung, da dieser auch im Fall der mangelfreien Leistung des Pferdes eingetreten wäre.

bb) Der Beklagte hat schuldhaft die Pflicht verletzt, den Kläger über die Mangelhaftigkeit des Pferdes zu unterrichten die er hätte warnen müssen (§ 122 II BGB), was eine Nebenpflichtverletzung ist. § 243 II BGB darstellt.

cc) Hierdurch ist kausal ~~er~~ (und hier greift die Vermutung aufklärungsähnlichen Verhaltens) ein Schaden i.H.v. unangeklagter Futtermittelkosten entstanden (§ 249 I 1 BGB).

S. o. -
(§ 347 II greift auch
hier wahr

Denn hätte der Beklagte aufgeklärt, so hätte der Kläger die Annahme des Pferdes berechtigt verweigern dürfen und so wären ihm keine Kosten entstanden.

Der Kläger hat sich die Nutzungsmöglichkeit am Pferd nicht im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen zu lassen, da das Pferd ihm in dieser Zeit nicht zur Verfügung stand, da es kalmte.

2. Durch die Aufrechnungserklärung des Klägers mit Gegenansprüchen des Beklagten ist der Anspruch auf Zahlung von 30.000,00 € jedoch in Höhe von 10.000,00 € erloschen, § 389 BGB

(§ 388 BGB)

a) Eine Aufrechnungserklärung hat der Kläger ^{Wahlplandent} dadurch abgegeben, dass er seinen Klageantrag auf 20.000,- € beschränkte (s.o.).

b) Dem erfüllbaren Gegenanspruch des Klägers steht ein fälliger, durchsetzbarer Haupt- und gleichwertiger Hauptanspruch des Beklagten auf Wertersatz in Höhe von mindestens 10.000,- € gegenüber (§ 346 II 1 Nr. 3 BGB). Denn durch den Tod des Pferdes hat sich der Zustand des Pferdes infolge des Verkehrsrisikos ist der Gegenstand untergegangen.

Die Vorschrift des § 346 II 1 BGB findet erst recht zu Gunsten der ^{Veräußerer} Anwendung, wenn

der ~~glatte~~ Käufer bereits den Rücktritt erklärt hat und die Seite sich erst danach verschlechtert.

Unbeachtlich ist schließlich, dass nach § 346 II Z BGB der bei der Berechnung des Wertersatzes die Gegenleistung zu berücksichtigen ist, was dazu führt, dass die Wertungen der Minderung aus § 441 III BGB Anwendung finden.

Hiernach besteht sogar ein Wertersatzanspruch in Höhe von 11.000,00 € ($= \frac{22.000}{20.000} \times 10.000$).

Den der Kläger hat seine Aufrechnung auf 10.000,00 € beschränkt.

Muss man angesichts dessen nicht über eine automatische Saldierung nachdenken?

Schließlich ist der Anspruch auch nicht nach § 346 III 1 BGB erloschen.

c) Es bestand auch kein Aufrechnungswert.

3. Jedoch ist der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 20.000,00 € durch die ~~Aufrechnung der~~ Mitkaufrechnung des Beklagten in Höhe von weiteren 1.000,- € erloschen, da § 441 III BGB im Rahmen des Wertersatzes Anwendung findet (s.o.).

a) Die Mit Zure ist auch die Prozessaufrechnung wegen § 388 S. 2 BGB iVm. § 312 II ZPO und der damit eintretenden Rechtsunsicherheit bedingungs-freudlich. Vorliegend lag die Bedingung jedoch in der Begründetheit der Klage, sodass

✓ sah um die Innerprozessuale Voraus-
setzung handelt.

b) ~~Das~~ liegt in Höhe von 1.000,00 €
eine Aufrechnungsfrage vor. Weitergehende
(Gegen-)Ansprüche stehen dem Beklagten indes
nicht zu.

Denn sind die Voraussetzungen für einen
Schadenersatzanspruch aus §§ 280 I, 281 I 1
Alt. 1 BGB gegeben, da dieser auf § 346 I
BGB nach der Erklärung des Rücktritts
und Entstehung des Rückabwicklungs-
schuldverhältnisses Anwendung findet.
Insoweit hat der Kläger die
Nichtleistung des Pferdes im Rahmen
der Rückabwicklung zu verschulden.

Jedoch hat der Beklagte nicht dargelegt,
dass ihm ein über 10.000,- € hinaus-
gehender Schaden entstanden ist, da
der Marktwert des Pferdes lediglich
10.000,00 € beträgt.

§ 285 BGB!?

Anderer Ansprüche kommen nicht in Betracht,
insbesondere nicht § 316 II BGB, da der
Kläger vor der Rückgabe als dinglich
berechtigter auszuweisen ist.

[Winn RBB, § 238 S. 2 ZPO]

[Unterschrift]

Rubrum & Tamar: einwandfrei

Tatbestand: beschränken Sie sich noch stärker
auf die entscheidungsrelevanten
Informationen!

Gründe: Entsch. gelungen. In der Begr. hat
begonnen die Prüfung, unvollständig. Auf S. 12
bleibt unverständlich, warum Sie von unstr. (Mstr.)
bestehendem Mangel bei Gefahrübergang ausgehen und
auch, warum Sie ein Hilfspatenten aufstellen.
Im weiteren Verlauf ist weiches Bild: im
Prinzip sehen Sie die Probleme, aber die Lösung
erscheint nicht nachvollziehbar, und einige Aspekte
fehlen leider. Dennoch insgesamt eine
sehr ordentliche Leistung:

11 Punkte

- vollbefriedigend -

Hw 16.5.23